

Infoblatt 1

Was ist eine Behinderung bzw. Schwerbehinderung oder Gleichstellung ?

1. Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) und den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger, um Ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder Ihnen entgegenzuwirken. Besondere Bedürfnisse von Frauen und Kindern wird hier Rechnung getragen (§1 SGB IX).
2. Wer ist behindert?
Menschen sind behindert, wenn Ihre
 - körperliche Funktion
 - geistige Fähigkeit
 - seelische Gesundheitmit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen .
 - Grad der Behinderung (GdB): 20 bis 50Sie sind von der Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist (§2 Abs.1 SGB IX).
3. Wer ist schwerbehindert oder gleichgestellt?
Menschen sind im Sinne des Teils II des SGB IX schwerbehindert, wenn
 - der Grad der Behinderung (GdB): 50 bis 100 vorliegt
 - Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigung im Sinne des § 73 SGB IX in der Bundesrepublik Deutschland haben (§2 Abs.2 SGB IX). Gleichgestellt §2 Abs. 3 SGB IX).

Auszüge aus dem SGB IX

§ 1 SGB IX

Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.

§ 2 SGB IX

Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).